VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/83 DES RATES

vom 17. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82, (2) insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1186/82 (7), eingeführte Regelung ist gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 befristet.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt ist es angezeigt, die Maßnahmen zur Verbilligung von Butter für den privaten Endverbraucher beizubehalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auf Dauer oder vorübergehend die in der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 vorgesehene Formel A auch während des Milchwirtschaftsjahres 1983/84 anzuwenden, und die bisher für das Vereinigte Königreich geltende Sonderregelung sollte bei gleichzeitiger Anpassung der Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Während des Milchwirtschaftsjahres 1982/83" wird durch „Während des Milchwirtschaftsjahres 1983/84" ersetzt.

2. In den Buchstaben a) und b) wird der Betrag „45 ECU" durch „51 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 56.
(4) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 54.
(5) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 5.